

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Westfalen 1949 e.V. diese Satzung.

Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DTK sowie Beschlüsse der DTK - Gremien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Änderungen sind baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesverband Westfalen 1949 e.V. im DTK (nachstehend LV).

Sitz und Erfüllungsort ist Hamm. Der LV ist unter der Nr. VR 1284 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der LV ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundzuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der LV fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus

Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des LV fremd sind, begünstigt werden. Der LV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der LV fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2. Der LV wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die nachgeordneten Gruppen.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.

2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.

3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, Abgabe von gesunden Welpen, art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen,

Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.

5. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

1. Vereinsgebiet ist die Landschaft Westfalen

2. Dem LV gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen DTK Gruppen an. Der LV unterstützt die Neugründung von Gruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des LV sind Mitglied des DTK sowie einer nachgeordneten Gruppe entsprechend der Regelung der DTK - Satzung.

2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.

3. Die Mitglieder dürfen EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden. Die Daten dürfen nicht nach außerhalb weitergegeben werden.

4. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK - Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des LV zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - die Tätigkeit seiner Organe und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des LV zu fördern,
 - die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - sich fair loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins bzw. LV zu schädigen vermag.

3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktions-träger, die in ein Amt in diesem LV gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der LV das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,

- durch form- und fristgerechte Austrittserklärung, - der Austritt ist zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gruppe, den LV oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Sie muß dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein,
- durch Ausschluß entsprechend der Regelung der DTK-Satzung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des LV kann der Vorstand Personen ernennen, die sich hervorragend verdient gemacht haben. Der Mitgliedsbeitrag für den DTK ist vom Landesverband an die Gruppe abzuführen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Bestreitung der Kosten erhebt der LV von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Beitragsszahlungen an die Gruppen und den DTK bleiben hiervon unberührt.

2. Die Höhe des Beitrages wird von der DV festgesetzt.

3. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.

§ 11 Organe

Organe des LV sind:

1. Der Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung (nachstehend DV).

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des LV gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schriftführer
der Schatzmeister
der Landeszüchtwart

2. Im LV sind zu wählen:
der Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen
der Obmann für das Ausstellungswesen,
der Obmann für das Zuchtrichterwesen
der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
der Obmann für die Jugendarbeit

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter der DV des DTK.

Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen einschl. Festsetzung der Tagesordnungen.

Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist und Information des Vorstandes über die laufende Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlußorgane des LV.

2. Die Aufgaben von Schriftführer, Schatzmeister, Landes-zuchtwart und evtl. weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Obleute werden in der Geschäftsordnung des LV geregelt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- 2.1 Geschäftsführung,
- 2.2 Kassenführung,
- 2.3 Überwachung der Beschlüsse der DV,
- 2.4 Terminierung, Vorbereitung und ggfs. Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen,
- 2.5 Koordination und Kooperation der Gruppen,
- 2.6 Vorschlag von Richteranwältern sowie Aus- und Fortbildung der Richter und Richteranwälter,
- 2.7 Bestellung und Abberufung von Zuchtwarten auf Vorschlag der Gruppen sowie ihre Aus- und Fortbildung,
- 2.8 Erlass einer Geschäftsordnung,
- 2.9 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsmäßige Beschlüsse des Landesverbandes und
- 2.10 Auszeichnung von Mitgliedern

3. Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des LV regelt ein von der DV gewählter Ordnungsausschuß, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Der Ordnungsausschuß bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Berichterstatter.

§ 14 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute und die Ausschüsse sollen von der DV für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen im Höchstfall nach den Richtlinien des DTK oder nach einer vom Vorstand festgelegten Regelung erstattet.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Die DV ist das oberste Beschlußorgan des LV.

2. Der DV obliegt:

- Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Obleute und der Ausschüsse des LV
- Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen im DTK
- Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter im Ordnungsausschuß des LV
- Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- Wahl der Delegierten und deren persönliche Vertreter zur DV des DTK
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren sowie Beratung der gestellten Anträge zur DV des DTK

3. Die DV ist einmal jährlich (am 2. Sonntag im März) durchzuführen. Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Der Dachshund“ oder in einer vereinsinternen Veröffentlichung einzuberufen.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.

7. Die Art der Abstimmungen in der DV bestimmen die Anwesenden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muß geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.

8. Über die DV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich auszuhändigen.

9. Die DV setzt sich zusammen aus geborenen Delegierten, das sind alle Mitglieder des Vorstandes, die 1. Vorsitzenden der Gruppen oder deren persönliche Vertreter

und aus gekorenen Delegierten, die, wie auch ihre persönlichen Vertreter, in den Gruppen gewählt werden.

10. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nur auf den für ihn gewählten Vertreter übertragbar ist.

11. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der DV ausgeschöpft. Eine Rückübertragung des Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.

12. Ein Recht zur Teilnahme an der DV haben nur die Delegierten. Gäste sind willkommen.

13. Weitere DV müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Delegierten des Vereins dies schriftlich verlangen. Der Antrag muß den Zweck der DV eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlußfassung der DV zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.

14. Die Delegierten und deren persönliche Vertreter werden in den Mitgliederversammlungen der Gruppen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus dem Verein aus, so tritt an seiner Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Scheiden beide aus, sind in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

15. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder am 1. Januar des Wahljahres.

16. Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Die Stimme des Delegierten darf nur auf seinen persönlichen Vertreter übertragen werden.

17. Je angefangene 40 wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe ist ein Delegierter und sein persönlicher Vertreter zu wählen.

18. Die gewählten Delegierten und deren persönliche Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Wahl listenmäßig mit Namen und Postanschrift zu erfassen und spätestens bis zum 15. Februar der Geschäftsstelle des LV zu melden.

19. Anträge an die DV können nur vom Vorstand des LV und den Gruppen gestellt werden.

§ 16 Ordnungsausschuß

Ordnungsaufgaben übernimmt ein gewählter Ordnungsausschuß.

1. Der Ordnungsausschuß kann erkennen auf

- Verweis,
- Verwarnung und
- Ausstellungs-u.Prüfungssperre.

2. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des LV und der Gruppe zu übermitteln.

3. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann Beschwerde beim Disziplinausschuß des DTK eingelegt werden.

§ 17 Schlußbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält,

gilt die Satzung des DTK entsprechend.

2. Die genehmigte Satzung des LV sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehenden hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösung des LV

1. Der LV kann nur und muß aufgelöst werden, wenn die Auflösung des DTK erfolgt ist.

2. Die letzte DV beschließt über die Verwendung des Vermögens des LV. Vorhandenes Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der DV des LV am 15. März 1998 in Hamm und ergänzt auf der DV am 9. November 2003 und am 26.10.2008 in Hamm.

1. Vorsitzender
gez.: Tornau

2. Vorsitzender
gez. Bogensberger

Satzungsänderungen wurden am 27.07.2009 vom Gericht unter VR 1284 eingetragen.